

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1954

Nummer 12

Datum	Inhalt	Seite
9. 2. 54	Zweites Gesetz über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen	69
9. 2. 54	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen	70
26. 1. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft	70
9. 2. 54	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen mit Artikel 89 der Landesverfassung	70
	Berichtigung	70

Zweites Gesetz über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen.

Vom 9. Februar 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dieses Gesetz findet Anwendung bei der erstmaligen Unterbringung von

- Vertriebenen und Flüchtlingen im Sinne des Bundesvertriebengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. S. 201) sowie von Personen, zu deren Aufnahme das Land Nordrhein-Westfalen durch bundesrechtliche Vorschriften verpflichtet ist oder verpflichtet wird,
- Evakuierten im Sinne des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. S. 586),
- Personen oder Personengruppen, für die das Gesetz anwendbar erklärt wird (§ 4 Abs. 3 Satz 1).

§ 2

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau kann Gemeinden anweisen, Personen oder Personengruppen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet (§ 1), aufzunehmen.

§ 3

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau kann Personen oder Personengruppen, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß § 1 Buchstaben a und b Anwendung finden, erstmalig Wohnsitze anweisen.

§ 4

(1) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 1 Buchstaben a und b dieses Gesetzes erlassen.

(2) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 3 dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung des anzuwendenden Verfahrens, erlassen.

(3) Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags und gegebenenfalls mit den jeweils beteiligten Fachministern durch Rechtsvorschrift die Bestimmungen dieses Gesetzes für bestimmte Personen und

Personengruppen (§ 1 Buchstabe c) ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum anwendbar erklären und die zur Durchführung insoweit erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen. Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags Rechtsvorschriften zur Durchführung des § 2 dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung des bei der Verteilung der aufzunehmenden Personen anzuwendenden Verfahrens und zur Durchführung der vorläufigen oder ersten wohnungsmäßigen Unterbringung, erlassen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbewirtschaftungsgesetz vom 13. März 1948 (GV. NW. S. 63) werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß Vorschriften über einen verschärften Erfassungsmaßstab, die auf Grund des § 6 der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. März 1948 ergangen sind, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, der sich aus § 6 Abs. 3 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25 und 40) ergibt.

(5) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau erlassen.

§ 5

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau kann zur örtlichen Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen Beauftragte unter den Voraussetzungen und mit den Folgen des § 4 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25 und 40) einsetzen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen Landeswohnungsgesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau:

Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1954 S. 69.

Gesetz
über die Beaufsichtigung der Versicherungs-
unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen.
Vom 9. Februar 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr übt die fachliche Aufsicht aus

a) über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 — BAG (BGBl. I S. 480) vom Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt werden und nicht Träger der Sozialversicherung sind, sowie

b) über die sonstigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.

(2) Die Dienstaufsicht anderer Landesbehörden bleibt durch die Vorschrift zu Abs. 1 unberührt.

§ 2

(1) Die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen, die gemäß § 3 Abs. 1 BAG dem Land übertragen ist, übt der Regierungspräsident aus. Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann die Aufsicht über einzelne Versicherungsunternehmen oder über bestimmte Gruppen von Versicherungsunternehmen selbst übernehmen.

§ 3

Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 15) ist in den Fällen der §§ 1 und 2 Abs. 2 der Minister für Wirtschaft und Verkehr, in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Regierungspräsident.

§ 4

(1) Die Aufsichtsbehörde kann mit der Überwachung der laufenden Verwaltung der Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbereich über den Umfang eines Stadt- oder Landkreises nicht hinausgeht, den Hauptverwaltungsbeamten des Stadt- oder Landkreises beauftragen.

(2) Bei Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbereich sich über mehrere Stadt- oder Landkreise erstreckt, kann die Aufsichtsbehörde im Bedarfsfalle Hauptverwaltungsbeamte von Stadt- oder Landkreisen mit der Durchführung einzelner Überwachungsaufgaben beauftragen.

(3) Zum Erlass von Entscheidungen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 ist nur die Aufsichtsbehörde befugt.

§ 5

Gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten ist innerhalb eines Monats der Einspruch zulässig.

§ 6

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

Düsseldorf, den 9. Februar 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Wirtschaft
Arnold. und Verkehr:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1954 S. 70.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft.

Vom 26. Januar 1954.

Auf Grund des § 12 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 238) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 tritt an Stelle des Betrages von 2 Pfg. der Betrag 2,5 Pfg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Ernährung,
Arnold. Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 70.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das
Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens
im Lande Nordrhein-Westfalen mit Artikel 89 der
Landesverfassung.

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1954 — VGH 4/53 — in dem Verfahren über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung nach Art. 75 Abs. 3 der Landesverfassung wird nachfolgend die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) ist mit Artikel 89 der Landesverfassung vereinbar.
2. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1954.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 70.

Berichtigung.

Betrifft: Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes v. 24. Dezember 1953 — GV. NW. 1954 S. 5.

Auf Seite 14 (Besoldungsgruppe 2 c 1) muß es heißen: Oberstudienräte an höheren Schulen als ständige Vertreter der Leiter von Vollschohlen mit mindestens 8 Klassen³⁾.

— GV. NW. 1954 S. 70.